

HAUPTSATZUNG

der

Hansestadt Stendal

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.14 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am ~~6. Oktober 2014~~ **11. April 2016** die folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung von Hoheitszeichen

§ 1

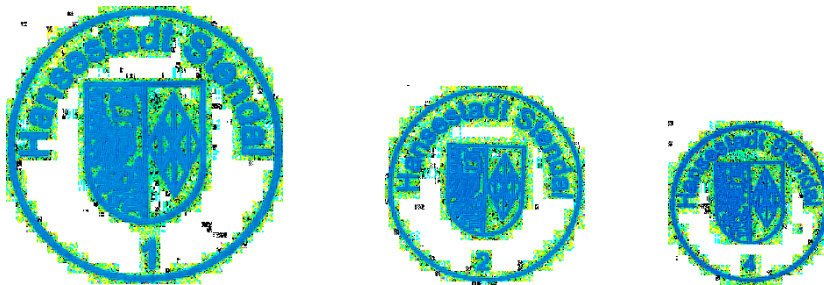
Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen "Hansestadt Stendal". Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt und gehört dem Landkreis Stendal an.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt ein Wappen mit folgender Blasonierung: Gespalten in Silber, vorn am Spalt ein roter golden bewehrter Adler, hinten vier (1:2:1) rautenförmige grüne Steine.
- (2) Als Siegel werden **vier drei** Rundsiegel geführt. Die obere Siegelhälfte enthält die Umschrift - Hansestadt Stendal -, Schriftart: Helvetica. In der Mitte des Siegels ist das Wappen der Hansestadt Stendal angeordnet. Die Siegel entsprechen in Ausführung und Größe den dieser Satzung beigedruckten Siegeln:



Die Siegelbenutzung regelt der Oberbürgermeister.

- (3) Die Stadtfarben sind rot-weiß.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Der Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat der Hansestadt Stendal führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihe der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“. Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (3) Die Stadträte üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüsse als Mitglieder des Stadtrates beschränkt wird, nicht gebunden.
- (4) Der Stadtrat und seine Ausschüsse wirken jeweils für sich in ihrer Gesamtheit. Die Stadträte dürfen deshalb als Einzelperson nicht in den Gang der Verwaltung eingreifen. Sie sind nicht berechtigt, Dienstkräften der Verwaltungen Weisungen zu erteilen und Entscheidungen oder Verfügungen zu treffen. Das Informationsrecht einschließlich der Befugnis zur Akteneinsicht durch den Stadtrat besonders beauftragter Mitglieder des Stadtrates wird hierdurch nicht berührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Der Stadtrat entscheidet neben weiteren ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben über
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, wenn der Vermögenswert 150.000,00 € übersteigt;
 2. die Zustimmung zu sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt;

3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 250.000,00 € übersteigt, bei der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Vermögenswert 1.500.000,00 € übersteigt;
4. den entgeltlichen Erwerb von Immobilien – ausgenommen die Ausübung von Vorkaufsrechten –, wenn der Preis mehr als 150.000,00 € beträgt;
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 50.000,00 € nicht übersteigt;
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert, auf den verzichtet werden soll, 150.000,00 € übersteigt;
7. die Führung von Gerichtsverfahren als Kläger oder Antragsteller, wenn der Streit- oder Gegenstandswert 150.000,00 € übersteigt (§ 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA);
8. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit einem Wert von mehr als 1.500.000,00 € und von sonstigen Aufträgen im Wert von mehr als 500.000,00 €;
9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 150.000,00 € übersteigt.

§ 4

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Haupt- und Personalausschuss,
 - den Finanzausschuss,
 - den Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss,
 - den Liegenschaftsausschuss,
 - den Ausschuss für Stadtentwicklung.
2. als beratende Ausschüsse
 - den Kultur-, Schul- und Sportausschuss,

- den Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales.

§ 5

Beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbständig an Stelle des Stadtrates. **Dies gilt auch, soweit dem Stadtrat gemäß § 88 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA die Wahrnehmung der Aufgaben eines Ortschaftsrates übertragen ist.** Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann ein Viertel aller Mitglieder des beschließenden Ausschusses dem Stadtrat die Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzung für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

§ 6

Haupt- und Personalausschuss

- (1) Der Haupt- und Personalausschuss besteht aus zehn Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Koordinierung der Tätigkeiten der Ausschüsse; er bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor und gibt hierzu entsprechende Empfehlungen,
 2. Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
 3. Planung und Koordinierung von Einwohnerversammlungen und Einwohnerfragestunden,
 4. Beratung der Stellenpläne und der Personalplanung,
- (2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):
 1. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 150.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 250.000,00 €, bei der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Vermögenswert 500.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 1.500.000,00 €;

2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 €, soweit es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
 3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert, auf den verzichtet werden soll, 50.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000,00 €;
 4. die Führung von Gerichtsverfahren als Kläger oder Antragsteller, wenn der Streit- oder Gegenstandswert 50.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA);
 5. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit einem Wert von mehr als 500.000,00 € bis 1.500.000,00 €;
 6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert ~~100,00 €~~ 1000,00 € übersteigt, bis zu einem Vermögenswert von 150.000,00 €;
 7. **vorbehaltlich des Absatzes 3** die Ernennung, Einstellung und Entlassung - ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit - der Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung - ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit - der Arbeitnehmer in **vergleichbaren** den Entgeltgruppen (TVöD 9 7 bis TVöD 15Ü bzw. TVöD ~~S9~~ S7 bis TVöD S18) und der außertariflich eingruppierten Arbeitnehmer, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist (z. B. § 139 Abs. 5 KVG LSA), jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister; dies gilt, abgesehen vom Intendanten, nicht für die Beschäftigten des Theaters der Altmark;
 8. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei den in 7. genannten Arbeitnehmern, falls gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist (z. B. § 139 Abs. 5 KVG LSA), jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
- (3) **Die Ernennung und Einstellung von Beamten und Arbeitnehmern ohne vorherige öffentliche Ausschreibung bedarf abweichend von Absatz 2 Nr. 7 immer eines Beschlusses des Haupt- und Personalausschusses.**
- (4) Der Hauptausschuss ist Betriebsausschuss i. S. des § 8 Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für den Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal.

§ 7

Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss besteht aus sieben Stadträten, einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Beratung der Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen,
 2. Beratung der mittelfristigen Finanzplanung,
 3. Beratung des Investitionsplanes,
 4. Beschlussempfehlungen zu Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen,
 5. Beratung zur Festsetzung von Benutzungsgebühren und Entgelten,
 6. Empfehlungen zur Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen, deren Umfang erheblich ist,
 7. Beratung der Jahresrechnung und der Entlastung des Oberbürgermeisters,
 8. Beratung aller sonstigen wichtigen Finanzangelegenheiten.
- (2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):
1. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA – ausgenommen die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten -, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000,00 €;
 2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000,00 €;
 3. Verzicht auf Ansprüche, wenn der Vermögenswert, auf den verzichtet werden soll, 5.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 50.000,00 €.

§ 8

Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss

- (1) Der Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss besteht aus sieben Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss berät über wichtige Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.
- (2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) sowie bei allen frei zu vereinbarenden Verträgen, soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet, bis zu einem Wert von 500.000 €.

§ 9

Liegenschaftsausschuss

- (1) Der Liegenschaftsausschuss besteht aus sieben Stadträten, einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat die Aufgabe der Beratung und Entscheidung von Liegenschaftsangelegenheiten.
- (2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):
 1. den entgeltlichen Erwerb von Immobilien – ausgenommen die Ausübung von Vorkaufsrechten -, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € bis 150.000,00 € beträgt;
 2. die Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € beträgt;
 3. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Verkaufspreis von 150.000 €;
 4. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert der Belastung von mehr als 25.000 € bis 500.000 €.

§ 10

Ausschuss für Stadtentwicklung

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung besteht aus zehn Stadträten, einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Beratung des Flächennutzungsplanes,
 2. Beratung der Bebauungspläne,

3. Beratung der städtebaulichen Rahmenplanung einschließlich der Verkehrsentwicklungsplanung, der Straßenausbauplanung und der Straßenausbauprogramme,
4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, gem. § 34 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist,
5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, gem. § 35 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist.

(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über:

1. Angelegenheiten der Stadterneuerung,
2. Rahmenplanungen und Blockkonzepte,
3. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
4. Planungen zu städtischen Immobilien (Neubau, Sanierung),
5. Angelegenheiten der in der Zuständigkeit der Stadt liegenden Ver- und Entsorgung,
6. Baumschutz- und wichtige Forstangelegenheiten,
7. Angelegenheiten des Friedhofswesens,
8. Maßnahmen der umweltgerechten öffentlichen Naherholung,
9. Straßenausbauprogramme / Entwurfsplanung mit Geltung als Straßenausbauprogramm.

(3) Der Ausschuss berät ferner Satzungen für die vorgenannten Bereiche und solche, die dem Baurecht zuzuordnen sind, die aber vorstehend nicht ausdrücklich genannt sind (z. B. Abrundungssatzung, Erhaltungssatzung, Gestaltungssatzung).

§ 11

Kultur-, Schul- und Sportausschuss

Der Kultur-, Schul- und Sportausschuss besteht aus zehn Stadträten, einschließlich des Vorsitzenden und aus sechs sachkundigen Einwohnern. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Kultur- und Sportvereinen sowie Beratung über die Vergabe von Mitteln aus gemeinnützigen Stiftungen,
2. Beratung der Schulentwicklungsplanung,
3. Beratung von Schulangelegenheiten, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen,
4. Beratung aller Angelegenheiten von Bedeutung, die die Kultur, den Sport und die Freizeit der Hansestadt Stendal betreffen,
5. Beratung von Angelegenheiten:
 - des Theaters der Altmark,
 - der Museen,
 - der Musik- und Kunstschule,
 - der Volkshochschule,
 - der Stadtbibliothek,
 - des Tiergartens,
6. Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund auf den Gebieten:
 - Allgemeine Sportpflege,
 - Förderung des Sportes,
 - Werbung für den Sport,
7. Beratung des Sportstättenbedarfsplanes,
8. Vorbereitung von Satzungen und Ordnungen zur Erfüllung vorstehender Aufgaben,
9. Beratung über die Benennung von Straßen und Plätzen.

§ 12

Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales

Der Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales besteht aus sieben Stadträten, einschließlich des Vorsitzenden sowie aus sechs sachkundigen Einwohnern. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung über Angelegenheiten der Förderung der Alten- und Behindertenbetreuung soweit es sich um freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt,
2. Beratung über die Aussiedler-, Umsiedler- und Ausländerbetreuung soweit es sich um freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt,
3. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige soziale Institutionen sowie Beratung über die Vergabe von Mitteln aus gemeinnützigen Stiftungen,
4. Beratung von Maßnahmen zur Jugend-, Frauen- und Familienförderung,
5. Beratung über die Förderung der freien Jugendarbeit,
6. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen gemäß Fördermittelrichtlinie Jugend,
7. Beratung und Empfehlung des Kindertagesstättenbedarfsplanes, von Benutzungs – und Kostenbeitragsatzungen sowie des kindergerechten Ausbaus von Kindereinrichtungen,
8. Beratung über die Erweiterung und Schließung von Kindertageseinrichtungen,
9. Beratung über Gleichstellungsangelegenheiten.

§ 13

Bestellung der Ausschussvorsitzenden

- (1) Die Ausschussvorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreter werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem d'Hondtschen Verfahren zugeteilt, soweit nicht der Oberbürgermeister durch diese Hauptsatzung als Ausschussvorsitzender bestellt ist. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.
- (2) Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden und deren Stellvertreter.

§ 14

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in den Ausschüssen und den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt die ihm gesetzlich und vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 € nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 VwGO; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsbehörden;
 2. **vorbehaltlich § 6 Abs. 3** die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in **vergleichbaren den** Entgeltgruppen (TVöD 1 bis TVöD **8 6** bzw. TVöD S2 bis TVöD **S8 S6**) und der Beschäftigten des Theaters der Altmark mit Ausnahme des Intendanten;
 3. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei den in Abs. 2 genannten Arbeitnehmern;
 4. die Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2 und der Arbeitnehmer in **vergleichbaren den** Entgeltgruppen (TVöD **9 7** – 15Ü bzw. TVöD **S9 S7** bis TVöD S18 **und der** übertariflich Beschäftigten **)** innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit;
 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, bis zu einem Vermögenswert von 150.000,00 €;
 6. die Zustimmung zu sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 €;

7. der entgeltliche Erwerb von Immobilien, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, bis zu einem Preis von 50.000,00 €;
 8. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA – ausgenommen die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten -, bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 €;
 9. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Vermögenswert von 25.000,00 €;
 10. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 €;
 11. Verzicht auf Ansprüche, soweit dieser nicht im Vergleichsweg erfolgt, bis zu einem Vermögenswert von 5.000,00 €;
 12. Abschluss von Vergleichen mit einem Verzicht auf Vermögenswerte bis zu 50.000 €;
 13. Niederschlagung von Forderungen;
 14. die Führung von Gerichtsverfahren als Kläger oder Antragsteller, bis zu einem Streit- oder Gegenstandswert von 50.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA);
 15. die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und alle frei zu vereinbarenden Verträge, soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht überschreitet;
 16. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zu einem Vermögenswert von ~~100,00 €~~ 1000,00 €;
 17. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.
- (2) Der Oberbürgermeister wird durch einen allgemeinen Vertreter vertreten, der durch den Stadtrat aus den Reihen der leitenden Bediensteten gewählt wird. Dieser führt die Bezeichnung "Vertreter des Oberbürgermeisters".
- (3) Der Oberbürgermeister kann sich in Ausschüssen, in denen er den Vorsitz innehat, von seinem allgemeinen Vertreter vertreten lassen; dieser hat kein Stimmrecht. Ist der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.

- (4) Der Oberbürgermeister bestimmt, welche Beamte und Angestellten der Stadt zu den Sitzungen des Stadtrates, des Hauptausschusses und der übrigen Ausschüsse hinzugezogen werden.
- (5) Soweit der Oberbürgermeister nicht den Vorsitz in den Ausschüssen innehat, steht ihm in diesen das Recht auf Anwesenheit und das Rederecht zu. Der Oberbürgermeister kann sich hierbei vertreten lassen.
- (6) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Oberbürgermeister innerhalb eines Monats schriftlich.
- (7) Der Oberbürgermeister berichtet dem Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss quartalsweise über durchgeführte Vergaben nach der VOB, der VOL, der HOAI und der VOF sowie über frei zu vereinbarende Vergaben mit einer Auftragssumme von mehr als 30.000,00 € und nicht mehr als 50.000,00 € unter Angabe der Maßnahme, der Vergabeart, der eingegangenen Angebote, des Auftragnehmers und der Auftragssumme. Die Berichte sind auch den Fraktionen zu übermitteln.

§ 16

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. Ihr ist auf Wunsch in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort zu erteilen. Im Übrigen bestimmen sich ihre Rechte und Pflichten nach dem Frauenförderungsgesetz sowie den einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 17**Einwohnerversammlung**

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Oberbürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 24 Abs. 3 bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 18**Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Stadtrat und die beschließenden Ausschüsse halten zu Beginn ihrer ordentlichen, öffentlichen Sitzungen Einwohnerfragestunden ab.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des jeweiligen beschließenden Ausschusses bestimmt in der Einladung den Beginn der Fragestunde. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest; sie soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens drei Fragen und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt, bei Ausschüssen in die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses, fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen im Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. des jeweiligen Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Fragen in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 19 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. ~~In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.~~ Bei Bürgerbefragungen im Zusammenhang mit Wahlen ist zu sichern, dass auch Briefwähler an der Bürgerbefragung teilnehmen können.

IV. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 20 Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder einer Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (2) Die Eintragung Stendaler Bürger in das Goldene Buch oder das Ehrenbuch der Stadt bedarf der Zustimmung des Haupt- und Personalausschusses. Die Zustimmung kann auch im vereinfachten Verfahren gemäß § 54 S. 2 und 3 KVG LSA eingeholt werden.

V. Abschnitt

Ortschaftsverfassung

§ 21 Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß den §§ 81 ff KVG LSA bestimmt:
 1. Ortschaft Bindfelde mit dem Gebiet der Gemarkung Bindfelde,

2. Ortschaft Borstel mit dem Gebiet der Gemarkung Borstel,
3. Ortschaft Buchholz mit dem Gebiet der Gemarkung Buchholz,
4. Ortschaft Dahlen, einschließlich der Ortsteile Dahlen, Gohre, Dahrenstedt und Welle, mit dem Gebiet der Gemarkungen Dahlen, Dahrenstedt und Welle,
5. Ortschaft Groß Schwechten, einschließlich der Ortsteile Groß Schwechten, Neuendorf am Speck und Peulingen, mit dem Gebiet der Gemarkungen Groß Schwechten, Neuendorf am Speck und Peulingen,
6. Ortschaft Heeren mit dem Gebiet der Gemarkung Heeren,
7. Ortschaft Insel, einschließlich der Ortsteile Insel, Döbbelin und Tornau, mit dem Gebiet der Gemarkungen Insel, Döbbelin und Tornau,
8. Ortschaft Jarchau mit dem Gebiet der Gemarkung Jarchau,
9. Ortschaft Möringen, einschließlich der Ortsteile Möringen und Klein Möringen, mit dem Gebiet der Gemarkung Möringen,
10. Ortschaft Nahrstedt mit dem Gebiet der Gemarkung Nahrstedt,
11. Ortschaft Staats mit dem Gebiet der Gemarkung Staats,
12. Ortschaft Staffelde, einschließlich der Ortsteile Staffelde und Arnim, mit dem Gebiet der Gemarkung Staffelde,
13. Ortschaft Uchtsprunge, einschließlich der Ortsteile Uchtsprunge, Börgitz und Wilhelmshof, mit dem Gebiet der Gemarkungen Uchtsprunge und Wilhelmshof,
14. Ortschaft Uenglingen mit dem Gebiet der Gemarkung Uenglingen,
15. Ortschaft Vinzelberg mit dem Gebiet der Gemarkung Vinzelberg,
16. Ortschaft Volgfelde mit dem Gebiet der Gemarkung Volgfelde,
17. Ortschaft Wahrburg mit dem sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ergebenden Gebiet,
18. Ortschaft Wittenmoor, einschließlich der Ortsteile Wittenmoor und Vollenschier, mit dem Gebiet der Gemarkung Wittenmoor.

(2) In den Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

- Bindfelde 5 Mitglieder,
- Borstel 5 Mitglieder,
- Buchholz 5 Mitglieder,
- Dahlen 7 Mitglieder,
- Groß Schwechten 7 Mitglieder,
- Heeren 6 Mitglieder,
- Insel 8 Mitglieder,
- Jarchau 9 Mitglieder,
- Möringen 8 Mitglieder,
- Nahrstedt 5 Mitglieder,
- Staats 5 Mitglieder,
- Staffelde 5 Mitglieder,

- Uchtspringe 9 Mitglieder
- Uenglingen 9 Mitglieder,
- Vinzelberg 5 Mitglieder,
- Volgfelde 5 Mitglieder,
- Wahrburg 5 Mitglieder,
- Wittenmoor 5 Mitglieder.

In den Ortschaften Dahlen, Nahrstedt, Staats, Uchtspringe, Vinzelberg, Volgfelde und Wittenmoor vollenden die gewählten Bürgermeister, die als Ortsbürgermeister übergeleitet wurden, ihre 7-jährige Amtszeit und sind danach gemäß § 58 Abs. 1b S. 9 GO LSA i. V. m. Art. 23 Abs. 5 Nr. 1 Kommunalrechtsreformgesetz zusätzliches Mitglied des Ortschaftsrates bis zum Ende der Wahlperiode am 30.6.2019.

(4) Abweichend von Absatz 3 wird die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte ab Beginn der Wahlperiode 2019 bis 2024 wie folgt festgelegt:

- Borstel 5 Mitglieder,
- Dahlen 7 Mitglieder,
- Groß Schwechten 5 Mitglieder,
- Heeren 6 Mitglieder,
- Insel 5 Mitglieder,
- Jarchau 7 Mitglieder,
- Möringen 8 Mitglieder,
- Staffelde 5 Mitglieder,
- Uchtspringe 9 Mitglieder
- Uenglingen 7 Mitglieder,
- Wahrburg 7 Mitglieder.

(5) Abweichend von Absatz 3 wird in den Ortschaften

- Bindfelde
- Buchholz
- Nahrstedt
- Staats
- Vinzelberg
- Volgfelde
- Wittenmoor

ab Beginn der Wahlperiode 2019 bis 2024 ein Ortsvorsteher gewählt. Die Ortsvorsteher nehmen auch die Rechte wahr, die nach dieser Satzung den Ortschaftsräten übertragen worden sind.

§ 22

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
1. Die Anhörung wird durch den Oberbürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Oberbürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Oberbürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
1. die Ausgestaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie
 - a) der Sportanlagen,
 - b) der Park- und Grünanlagen,
 - c) der Kinderspielplätze,
 - d) der sonstigen Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege,
 2. die Verteilung von Zuschüssen und Zuwendungen an Vereine, Verbände, Kirchen und Organisationen, deren Tätigkeit sich auf die Ortschaften und nicht auf das übrige Stadtgebiet erstreckt und soweit nicht die Verteilung auf der Grundlage von städtischen Richtlinien oder allgemeingültigen Richtlinien erfolgt,
 3. Ausrichtung und Gestaltung von herkömmlichen Heimatfesten und heimatpflegerischen Veranstaltungen,

4. die Ausgestaltung und Benutzung folgender Räumlichkeiten:
- a) Ortschaftsrat Borstel: die Bauernstube, Lindenplatz 2, sowie – im Einvernehmen mit der Feuerwehr – den Versammlungsraum der Feuerwehr, Lindenplatz 2,
 - b) Ortschaftsrat Buchholz: das Ortschaftszentrum „Baracke“ am Teich und den alten Speicher, Steege 12, sowie – im Benehmen mit der Feuerwehr -das Feuerwehrgerätehaus, Inselweg 1, einschließlich deren Unterhaltung,
 - c) Ortschaftsrat Dahlen: das Dorfgemeinschaftshaus, Kleine Gohrer Straße 5, sowie – im Einvernehmen mit der Feuerwehr – den Versammlungsraum der Feuerwehr, Dahleener Hauptstraße 21,
 - d) Ortschaftsrat Groß Schwechten: das Dorfgemeinschaftshaus, Endstraße 1, sowie – im Einvernehmen mit der Feuerwehr – das Traditionszimmer der Feuerwehr, Rhinstraße 16,
 - e) Ortschaftsrat Heeren: das Ortschaftszentrum „Alte Schule“, Sälinger Straße 24, und das Dorfgemeinschaftshaus, Westtheerener Straße 21,
 - f) Ortschaftsrat Insel: das Dorfgemeinschaftshaus, Am Dreesch 13, sowie – im Einvernehmen mit der Feuerwehr – die Versammlungsräume der Feuerwehr, Döbbeliner Dorfstraße 31b und Tornauer Dorfstraße 1,
 - g) Ortschaftsrat Jarchau: das Ortschaftszentrum, Jarchauer Dorfstraße 4, und den Festplatz „Zur Feuerquelle“,
 - h) Ortschaftsrat Möringen: die Versammlungsräume der Feuerwehr, Möringer Dorfstraße 35a und Klein Möringer Dorfstraße 14, jeweils im Einvernehmen mit der Feuerwehr,
 - i) Ortschaftsrat Nahrstedt: den Jugendclub, Nahrstedter Dorfstraße 17, sowie – im Benehmen mit der Feuerwehr – den Versammlungsraum der Feuerwehr, Deetzer Weg 4, einschließlich deren Unterhaltung,
 - j) Ortschaftsrat Staffelde: die Festscheune einschließlich der Verwaltungsräume, Storkauer Straße 10,
 - k) Ortschaftsrat Uchtspringe: den Speiseraum der Grundschule Börgitz,, Volgfelder Straße 43, einschließlich dessen Unterhaltung, sowie den Festplatz Börgitz, Börgitzer Dorfstraße,

l) Ortschaftsrat Uenglingen: das Dorfgemeinschaftshaus, Belkauer Weg 4a, sowie – im Einvernehmen mit der Feuerwehr – den Versammlungsraum der Feuerwehr, Unter den Linden 3,

m) Ortschaftsrat Vinzelberg: das Ortschaftszentrum „ehemalige Schule“ einschließlich des Versammlungsraumes der Feuerwehr – diesen im Einvernehmen mit der Feuerwehr -, Vinzelberger Straße 2,

n) Ortschaftsrat Volgfelde: das Mehrzweckgebäude, Deetzer Warther Weg 5,

o) Ortschaftsrat Wahrburg: das Ortschaftszentrum, Am Glockenberg 1,

p) Ortschaftsrat Wittenmoor: das Dorfgemeinschaftshaus, Am Grünen Weg 4.

- (3) Den Ortschaftsräten obliegt darüber hinaus die Beschlussfassung über die Verwendung von weiteren Haushaltsmitteln, soweit dies durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Verwendung bereitgestellter Verfügungsmittel für repräsentative Zwecke durch den Ortsbürgermeister.
- (4) Die Benutzung des Speiseraumes der Grundschule Börgitz für außerschulische Zwecke erfolgt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Uchtspringe.

§ 23

Einwohnerfragestunde in den Ortschaften

Nach Beschlüssen der Ortschaftsräte

Bindfelde vom 25.09.14

Borstel vom 29.09.14

Buchholz vom 30.09.14

Dahlen vom 01.10.14

Groß Schwechten vom 25.09.14

Heeren vom 25.09.14

Insel vom 06.10.14 (Stadtratsbeschluss gemäß § 88 Abs. 2 S. 4 KVG)

Jarchau vom 02.10.14

Möringen vom 29.09.14

Nahrstedt vom 29.09.14

Staffelde vom 25.09.14

Uchtspringe vom 02.10.14

Uenglingen vom 29.09.14

Vinzelberg vom 01.10.14

Volfelde vom 01.10.14

Wahrburg vom 25.09.14

Wittenmoor vom 29.09.14

sind im Rahmen ihrer ordentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest; sie soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister oder einem vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister.

VI. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachung

§ 24

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im "Amtsblatt für den Landkreis Stendal". Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt für den Landkreis Stendal den bekanntzumachenden Text enthält. Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA erfolgen im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal und im Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34-36 in 39576 Hansestadt Stendal. Auf die Auslegung wird unter Angabe des

Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Stadthauses 1, Markt 14/15 und des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34 - 36 im "Amtsblatt für den Landkreis Stendal" spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter „www.stendal.de“ zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte erfolgt im „General-Anzeiger Altmark-Ost“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Zusätzlich erfolgt ein Aushang im Stadthaus, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal, dem jedoch keine Rechtswirkung zukommt. **Einladungen, Tagesordnungen und die Materialien der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind darüber hinaus – ohne Rechtsverbindlichkeit – im Internet unter www.stendal.de bekannt zu geben.**
- (4) Ausschreibungen, zu denen die Stadt nach dem Gesetz verpflichtet ist, erfolgen im Internet unter www.evergabe.sachsen-anhalt.de, soweit keine andere Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Auf diese Ausschreibungen wird in der „Altmark-Zeitung“ - Nachrichten für den Landkreis Stendal - und der „Stendaler Volksstimme“ hingewiesen.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im "General-Anzeiger Altmark-Ost" zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf

des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel folgt, bewirkt.

VII. Abschnitt

Gleichstellungsvorschriften

§ 25

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

VIII. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Stendal vom ~~17.02.2011~~ **11.02.2015** außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den ~~11.02.2015~~

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister